



## Umsetzung der Insurance Distribution Directive (IDD) in Deutschland:

### Qualifizierung der Versicherungsvermittler

### Position der Trägerverbände der Initiative *gut beraten* – Weiterbildung der Versicherungs- vermittler in Deutschland

Umfassende Informationen zur Brancheninitiative sowie Materialien zum Download finden Sie auf [www.gutberaten.de](http://www.gutberaten.de)

Kontakt: Dr. Katharina Höhn  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Geschäftsstelle *gut beraten*  
c/o Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.  
Arabellastraße 29  
81925 München  
Tel. 089 922001-831  
E-Mail [katharina.hoehn@bvw.de](mailto:katharina.hoehn@bvw.de)

Initiatoren des Branchenprojekts sind der Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V. (AGV), das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V., der Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e.V. (VGA), der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e.V., der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) sowie ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft / Bundesfachgruppe Versicherungen und VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V.

## A) Mindestqualifikation / Erstausbildung unter IDD

1. Jeder direkt im Versicherungsvertrieb Tätige und die maßgeblichen für den Vertrieb zuständigen Leitungspersonen müssen über die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
2. Die bisherigen Standards zur Sicherstellung der angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten haben sich bewährt und sollen deshalb bei der Umsetzung der IDD weiterhin gelten. Diese sind:
  - a. Die IHK-Sachkundeprüfung gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO und VersVermV § 1 Abs. 2 soll auch weiterhin umfassend und Versicherungssparten übergreifend sein. Die Aufteilung der Sachkundeforderungen nach Versicherungssparten gemäß Anhang 1 der IDD soll nicht zu einer modularen Sachkundeprüfung und zu Teilerlaubnissen führen.
  - b. Die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten der vertraglich gebundenen Vermittler sollen von dem Versicherungsunternehmen sichergestellt werden, welches die Haftung übernimmt. Begründung: Seit Einführung der Branchenprüfung „Versicherungsfachmann/-frau (BWV)“ im Jahr 1991 besteht die freiwillige Selbstverpflichtung der Versicherungsunternehmen, dass die gebundenen Versicherungsvermittler diese Prüfung ablegen. Mit Einführung der VersVermV wurde diese Selbstverpflichtung nochmals bekräftigt und auf die Teilnahme der gebundenen Vermittler an der IHK-Sachkundeprüfung übertragen.
  - c. Die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten von vermittelnden Angestellten sollen von deren Arbeitgeber sichergestellt werden. Der Rahmen wird durch den Anhang 1 der IDD gesetzt und auf nationaler Ebene durch den DIHK-Rahmenplan zur VersVermV umgesetzt. Für die Angestellten des Werbeaußendienstes stellen die Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 MTV die verpflichtende Schulung und Teilnahme an der IHK-Sachkundeprüfung sicher. § 34d Abs. 6 GewO soll beibehalten werden.
  - d. Die angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Geschäftsleitung von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben sollen auf die vertretungsberechtigten Aufsichtspersonen delegiert werden können.

## B) Weiterbildung unter IDD

1. Weiterbildung baut grundsätzlich auf einer Erstausbildung und/oder den angemessenen Kompetenzen auf, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der wahrgenommenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Die etablierten Weiterbildungsstandards nach Maßgabe der Weiterbildungsinitiative *gut beraten* sollen aufgegriffen werden:
  - Anrechenbare Weiterbildungsaktivitäten müssen geeignet sein, die Fach- und Beratungskompetenz zu verbessern. Das spiegelt sich in den Anrechnungsregeln von *gut beraten* wider.
  - Diese sollen vom Gesetzgeber als Weiterbildungsstandard für alle Zielgruppen anerkannt werden.
  - *gut beraten* soll mit der Weiterentwicklung der Anrechnungsregeln betraut werden.
3. Der Nachweis der Weiterbildung soll anlassbezogen erbracht werden, um die Bürokratiekosten gering zu halten:
  - Versicherungsvermittler und -unternehmen sollen in der Lage sein, die Erfüllung des für sie bzw. für ihre Angestellten geltenden Weiterbildungsanspruchs nachzuweisen.
  - Der Nachweis muss sicherstellen, dass die Weiterbildung den Anrechnungsregeln entspricht.
  - Das Nachweisverfahren muss einer Qualitätssicherung unterliegen.
  - Standard für das Nachweisverfahren ist die Brancheninitiative *gut beraten* mit seiner Weiterbildungsdatenbank sowie dem Qualitätssicherungssystem.
  - Verwenden Versicherungsvermittler und -unternehmen andere Nachweissysteme, so müssen diese dem Standard qualitativ entsprechen.
  - Die Weiterbildung der Vermittler sollte als Annex zur Erstausbildung in der GewO bzw. der VersVermV geregelt werden - und zwar als Verhaltenspflicht, ggf. auch als Auflage zur Aufrechterhaltung der Gewerbeerlaubnis.
4. Die Weiterbildung von vermittelnden Angestellten soll von deren Arbeitgeber sichergestellt werden. Die Weiterbildung der vertraglich gebundenen Vermittler soll von dem Versicherungsunternehmen sichergestellt werden, welches die Haftung übernimmt. In Bezug auf die gebundenen Vertreter nach § 34d Abs. 4 GewO liegt die Verpflichtung, das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen für eine Registrierung zu prüfen, bei den Versicherern. § 48 Abs. 2 VAG soll entsprechend ergänzt werden. Für Vertreter nach § 34d Abs. 1 GewO sowie alle anderen selbstständigen Vermittler soll die Verpflichtung, das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen für eine Registrierung zu prüfen, bei der IHK-Organisation verortet sein. Sie prüft die Voraussetzungen für eine Gewerbeerlaubnis, die eine Registrierung rechtfertigt.



Besser. Weiter. Bilden.

5. Die Möglichkeit für Vermittlungsunternehmen, den Nachweis der Sachkunde von der Geschäftsleitung auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen zu delegieren, soll auf die Weiterbildung ausgedehnt werden.
6. Vermittelnde Angestellte von Versicherungsvermittlern sollen nicht registriert werden.
7. Die Brancheninitiative *gut beraten* steht allen gemäß IDD zur Weiterbildung Verpflichteten als Nachweisinstrument zur Verfügung.
8. Teilnehmer der Initiative *gut beraten* sollen bei Erreichen der Mindestverpflichtung von 15 Stunden bzw. 20 Weiterbildungspunkten pro Jahr eine Bescheinigung erhalten, die sie in die Lage versetzt, ihre gesetzliche Weiterbildungspflicht nachzuweisen.

Daneben gelten die höheren Weiterbildungsstandards der Brancheninitiative *gut beraten* fort. Das sind mindestens 30 Weiterbildungsstunden bzw. 40 Weiterbildungspunkte pro Jahr für alle Teilnehmer, die in mehr als einer Versicherungssparte vertrieblich tätig sind. Teilnehmer, die diesen höheren Branchenstandard erfüllen, erhalten von der Initiative *gut beraten* mit einem Zertifikat bzw. einem Ausweis einen Qualitätsnachweis.

Vermittler, die nur in einer Versicherungssparte vertrieblich tätig sind, erhalten diesen Qualitätsnachweis, wenn 15 Stunden bzw. 20 Weiterbildungspunkte erreicht werden.